

# RS Vwgh 1999/1/27 AW 96/03/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

KfIG 1952 §8 Abs1;

KfIG 1952 §9 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entziehung einer Konzession nach dem Kraftfahrlineiengesetz - Indem sich der ASt zur Begründung seines Aufschiebungsantrages darauf beschränkt, dass der Vollzug des angefochtenen Bescheides, mit dem die Berufung des ASt gegen die Zurücknahme der erteilten Konzession gemäß § 63 Abs 3 AVG zurückgewiesen wurde, den dauernden Verlust der Konzession bewirken würde, macht er im Hinblick auf § 9 KfIG keinen unverhältnismäßigen Nachteil geltend. Denn dass sich der ASt, anstelle den Betrieb der in Rede stehenden Linie (trotz zweimaliger Mahnung iSd § 17 KfIG) faktisch einzustellen - was die erstinstanzliche Konzessionszurücknahme auslöste -, des im § 9 KfIG vorgesehenen Verfahrens bedient hätte, wird im Aufschiebungsantrag nicht dargetan. Es fehlt im Antrag auch jegliche - tunlichst ziffernmäßige - Dartuung bzw Konkretisierung, ob der ASt durch die Zurücknahme der Linienkonzession einen Umsatzausfall und Ertragsausfall erleiden werde und bejahendenfalls in welcher Höhe ein solcher prognostiziert werde.

## Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1996030027.A01

## Im RIS seit

23.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)